

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 1 (1954)
Heft: 3

Vorwort: Zum Beginn
Autor: Steiger, E. von

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZIVILSCHUTZ

Schweizerische Zeitschrift für Schutz und Betreuung
der Zivilbevölkerung im Kriegs- und Katastrophenfall

Zum Beginn

Am 21. November 1954 hat im Grossratssaal in Bern in einer eindrucksvollen Tagung die Gründung des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz stattgefunden.

Der Bundesrat war durch die Herren Bundesräte Dr. Etter und Dr. Kobelt vertreten, zahlreiche Kantonsregierungen durch einen Regierungsrat oder Chefbeamte, Verbände, Organisationen oder bereits bestehende Sektionen durch Vorstandsmitglieder. Mit ganz besonderer Genugtuung wurde die Anwesenheit und Beteiligung der wichtigsten Frauenverbände begrüsst, und dass der frühere Chef des Eidg. Militärdepartementes, Herr Bundesrat Minger, ebenfalls anwesend war, wurde mit Freude vermerkt.

Ueber die Ansprache des Herrn Bundesrat Dr. Etter und über die Referate der Herren Dr. Haug, Oberstkorpskommandant de Montmollin, Prof. Dr. v. Waldkirch und Direktor Vollenweider wird diese Nummer des «Zivilschutz» Aufschluss geben.

Jedermann war von der Wichtigkeit und Notwendigkeit dieser Gründung durchdrungen.

Wie Herr Dr. Haug betonte, kann der Zivilschutz im Ernstfall nicht improvisiert werden. Wir sind im Vergleich zu Schweden und anderen Ländern stark im Rückstand. Deshalb bedarf es zielbewusster Anstrengung und freudiger Zusammenarbeit, um Nützliches zu leisten.

INHALT:

Zum Beginn — Die Gründung des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz — Resolution — Wie England wirbt — Bedeutung und Organisation des Zivilschutzes — Die erste Leitung des SBZ — Zusammenarbeit im Zivilschutz

Mit Genugtuung können wir feststellen, dass sich Männer und Frauen, die auf dem Gebiete des Luftschutzes während des Zweiten Weltkrieges in hervorragender Weise dem Lande gedient haben, wieder zur Verfügung stellen. Ihre Erfahrung ist wertvoll. Mit voller Zuversicht können wir deshalb an die nicht leichte Arbeit herantreten.

Der «Zivilschutz» als Zeitschrift wird dabei eine wichtige Aufgabe haben und wertvolle Dienste leisten. Bis in die breitesten Kreise und Schichten des Schweizervolkes muss der Ruf von der dringenden Notwendigkeit des Schutzes und der Betreuung der Zivilbevölkerung dringen und getragen werden.

Herr Prof. Dr. Max Huber, der Ende dieses Jahres den 80. Geburtstag feierte und dessen Name als früheres Mitglied des Internationalen Gerichtshofes im Haag und Ehrenpräsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz weit über die Landesgrenzen hinaus bekannt ist und geachtet wird, hat den Aufruf zur

Gründungsversammlung zu unserer Freude mit unterschrieben. Von ihm stammen die Worte: «Freiheit bedeutet, dass sich der Mensch nur dem Rechte zu unterwerfen hat, an dessen Bildung er selber Anteil hat. Unfrei ist, wenn das Recht von andern gesetzt wird.»

Der Schweizerische Bund für Zivilschutz bietet allen Schweizern und Schweizerinnen die Möglichkeit der Ausübung dieser Freiheitsrechte, um an den Bestimmungen für den Zivilschutz mitzuarbeiten, welches auch im einzelnen die besondere Frage sein mag.

Darüber hinaus aber haben alle die Gelegenheit, mit Hingebung und Treue das zu tun, was für den Zivilschutz unbedingt notwendig ist. Mögen sie weitgehend davon Gebrauch machen und mag der Schweizerische Bund für den Zivilschutz seine schöne und hohe Aufgabe mit Erfolg zum Wohl des ganzen Volkes lösen.

Bern, im Dezember 1954.

Ed. v. Steiger.

Die Gründung des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz

In einer gediegenen Kundgebung ist am 21. November 1954 in Bern der Schweizerische Bund für Zivilschutz gegründet worden. Er tritt die Nachfolge der nach Kriegsende aufgelösten *Luftschutzverbände* an, will sich aber einer umfassenderen Aufklärungstätigkeit widmen, die auch die *Katastrophenhilfe* im Frieden einschliesst. In dieser Richtung arbeiten bereits in neun Kantonen private Vereinigungen für Zivilschutz, welche nun die Träger der *schweizerischen Dachorganisation* bilden. Deren Gründung erfolgte unter der repräsentativen Beteiligung von 36 zugewandten Verbänden und *Hilfsorganisationen* mit ähnlicher Zielsetzung sowie der *Frauenvereine*.

Die Bedeutung und Wichtigkeit des Zivilschutzes kam durch die Anwesenheit zahlreicher Behördevertretungen, nämlich der *Bundesräte Etter und Kobelt* sowie von

18 *Kantonsregierungen* und 14 *Städten* zum Ausdruck. Ferner waren die ehemaligen Bundesräte *Minger* und *von Steiger* anwesend. Die Leitung hatte der initiativ Vorsitzende des Gründungskomitees, Major P. *Leimbacher* (Bern) inne, der dem Chef der Abteilung für Luftschutz des EMD, Oberstbrigadier *Münch*, einen besonderen Gruss entbot und die Anerkennung für sein bahnbrechendes Wirken aussprach. Bekanntlich wurden nach der Münchschen Konzeption für den zivilen Bevölkerungsschutz bisher die Gesetzgebung für die baulichen Massnahmen sowie die Luftschutztruppen der Armee geschaffen und werden nun durch die Abteilung für Luftschutz auch die Kader der örtlichen Organisationen des Zivilschutzes ausgebildet.

Die Frage «Warum ein Schweizerischer Bund für Zivilschutz?» wurde zur